Sitzung der Länderreferenten für Tierseuchenrecht am 18./19. April 2018

TOP: 6.9

Beratungsgegenstand:

Anwendung von Biozidprodukten mit blutgerinnungshemmenden (antikoagulanten) Wirkstoffen) als Schadnagerbekämpfungsmittel;

<u>hier:</u> Sachkundeanforderungen gemäß Anhang 1 Nummer 3 der Gefahrstoffverordnung für Landwirte als Lebensmittelunternehmer.

Berichterstatter

Niedersachsen

Anlagen:

Erläuterungen:

Durch die Verordnung (EU) 2016/1179 der Kommission vom 19. Juli 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABL. L 195 vom 20. Juli 2016, S. 11) wurden mit Wirkung vom 1. März 2018 alle in Deutschland zurzeit zugelassenen antikoagulanten Biozide als "zielorgan-toxisch Kategorie 2" (bei wiederholter Exposition und bei bestimmter Konzentrationsgrenze) eingestuft (vgl. hierzu VO (EG) Nr. 1272/2008, Anhang 1, Tabelle 3.9.5, Einstufungen als zielorgan-toxisch erfolgt mit Ziffer H372). Damit fallen diese Biozide (ggf.) unter die Regelung des Anhangs 1 Nummer 3 der Gefahrstoff-verordnung. U.a. wird dort festgelegt, dass die Sachkundeforderungen für jeden gelten, der Schädlingsbekämpfung nicht nur gelegentlich und nicht nur in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, durchführt. Für Anwendungen von antikoagulanten Rodentiziden muss eine Sachkunde nach Anhang 1 Nummer 3 der Gefahrstoffverordnung bzw. der TRGS 523 nachgewiesen werden, die bisher von Landwirten so nicht erbracht wird (Schädlingsbekämpfer bzw. Sachkundiger für Gesundheits- und Vorratsschutz).

Zurzeit besteht große Unsicherheit ob Landwirte o. g. Rodentizide anwenden dürfen.

Es stellt sich die Frage, ob der Landwirt im Sinne der Gefahrstoffverordnung im eigenen Betrieb Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt und deshalb sachkundig nach Anhang 1 Nummer 3 der Gefahrstoffverordnung sein muss. Sollte dies bejaht werden, ist dem Landwirt, selbst wenn dieser eine Pflanzenschutzsachkunde besitzt, die eigenständige Bekämpfung von Schadnagern, seit dem 1.März 2018 mit den zurzeit auf dem Markt zur Verfügung stehenden Produkten in seinem Betrieb nicht mehr möglich. In der Vergangenheit konnten die Landwirte Biozidprodukte als pflanzenschutzsachkundige Anwender in ihren Betrieben einsetzen, um ihre mit Ratten und Mäusen befallenen Betriebe hygienisch zu säubern.

Der Landhandel verweigert teilweise die Abgabe an Landwirte oder bezieht diese Produkte nicht mehr vor dem Hintergrund der Befürchtung, diese nicht mehr verkaufen zu können.

In Deutschland arbeiten ca. 1.500 bis 1.800 Schädlingsbekämpfungsfirmen. Dem stehen in der Landwirtschaft ca. 270.000 Betriebe gegenüber, die nach Erhebungen zu 90% Ratten- und Hausmausbekämpfungen durchführen, unabhängig von der Produktionsrichtung. Solche Bekämpfungsaktionen können mehrfach und simultan in mehreren Betrieben gleichzeitig stattfinden. Diese Arbeitskapazität kann und wird kurzfristig nach derzeitigen Informationen nicht von den Schädlingsbekämpfungsfirmen erbracht werden können. Sollte diese umfangreiche Schadnagerbekämpfung durch die Landwirte in Zukunft nicht mehr möglich sein, besteht die Gefahr, dass sich das Ratten- und Hausmausproblem in der Landwirtschaft verschärfen wird; dies hätte u.a. auch Auswirkung auf die Biosicherheit der landwirtschaft-lichen Betriebe.

Mit Schreiben des BMEL Referates 512 vom 7. Februar 2018 wird auf die Auslegung des BMAS Bezug genommen wird. Dort wird diesbezüglich klargestellt:

"Nach der Rechtsansicht des federführend zuständigen BMAS fallen Landwirte generell nicht unter die Regelung, weil die Urproduktion nicht unter den Lebensmittelbegriff der GefStoffV fällt. Landwirte würden nur dann in den Anwendungsbereich von Anhang I Nummer 3 fallen, wenn sie etwa einen Hofladen o.ä. betreiben würden. Ziel der Regelung ist, dass die häufige und umfangreiche Schädlingsbekämpfung z.B. in Bäckereien und Metzgereien an die Anforderungen von Anhang I Nummer 3, insbesondere die Sachkunde, gekoppelt wird. Es handelt sich ja um eine der wenigen Regelungen in der GefStoffV, die nicht primär Arbeitsschutz, sondern Verbraucherschutz (und ggf. auch Tierschutz) regeln. Verbraucher können aber insbesondere in solchen Betrieben. die Lebensmittel herstellen. behandeln oder in Verkehr bringen, die dann auch so an den Verbraucher abgeben werden, durch die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln gefährdet werden. Das ist bei Landwirten nur dann der Fall, wenn diese einen Hofladen unterhalten, in dem Produkte direkt an den Verbraucher abgegeben werden."

Das hieße, Landwirte brauchen grundsätzlich keine besondere Sachkunde, wenn sie antikoagulante Biozide einsetzen. Diese ist nur dann erforderlich, wenn sie Lebensmittel herstellen (dies ist i.d.R. wegen des engen Lebensmittelbegriffs bei Landwirten nicht der Fall) oder mit Lebensmitteln handeln. Das wäre der Fall, wenn z.B. Getreide zu Lebensmittelzwecken gelagert oder ein Hofladen betrieben wird. Allerdings würde dies auch nur dann notwendig sein, wenn sie häufig und in größerem Umfang Rodentizide anwenden. Diese Auslegung wäre für die betroffenen Landwirte akzeptabel und müsste dringend an die für die Gefahrstoffverordnung zuständigen Behörden kommuniziert werden. Das können in den Ländern durchaus mehrere Ministerien sein.

NI berichtet über die bestehenden Unsicherheiten, die z. T. dazu führen, dass Landwirte die Produkte nicht mehr beziehen können. Eine wirksame Schädlingsbekämpfung ist somit nicht mehr möglich.

Allgemein wird die Auffassung geteilt, dass Landwirte, sofern sie keinen Hofladen o. ä. betreiben (und damit auch keine Lebensmittel in Verkehr bringen) nicht unter die einschlägigen Regelungen der Gefahrstoffverordnung fallen.

Beschlussvorlage

BMEL wird mit Referat 512 und dem federführenden BMAS Kontakt aufnehmen mit dem Ziel, die oben dargelegte Auffassung zur Sachkunde hinsichtlich der Anwendung antikoagulanter Biozide gegenüber den für die Gefahrstoffverordnung zuständigen Landesbehörden zu kommunizieren.